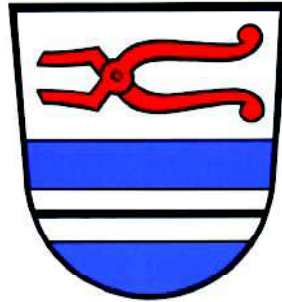


GEMEINDE AMERANG



BEBAUUNGSPLAN "PFAFFINGER FELD III" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Planzeichnung **M 1:1000**
Geländeschnitte **M 1:500**

PLANVERFASSER

GRÜNORDNUNG



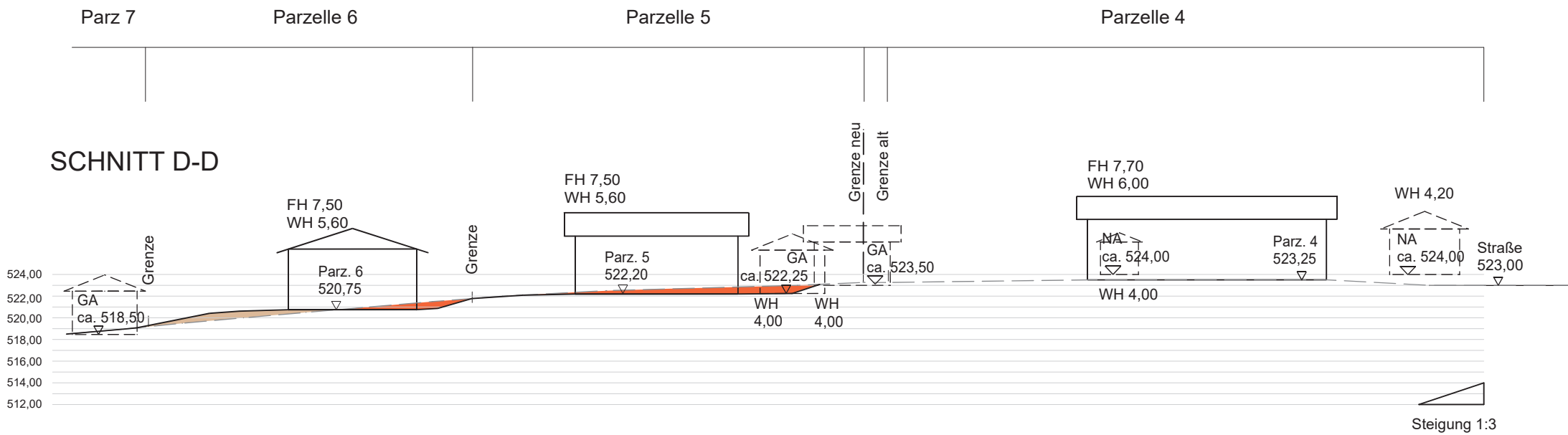
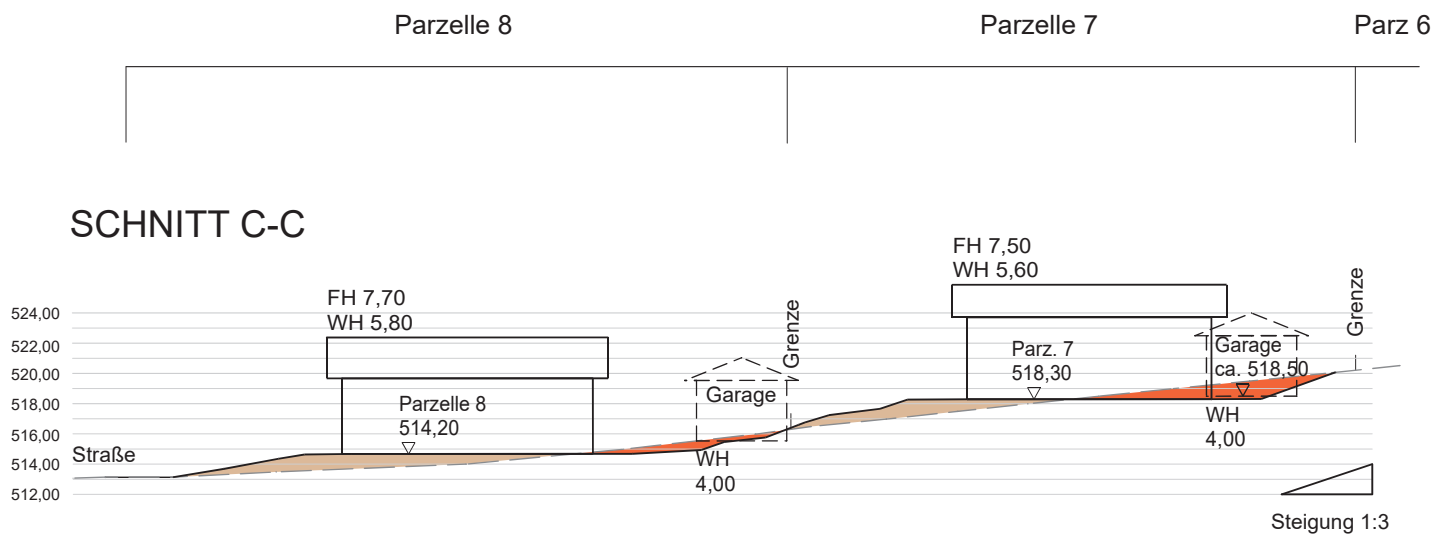
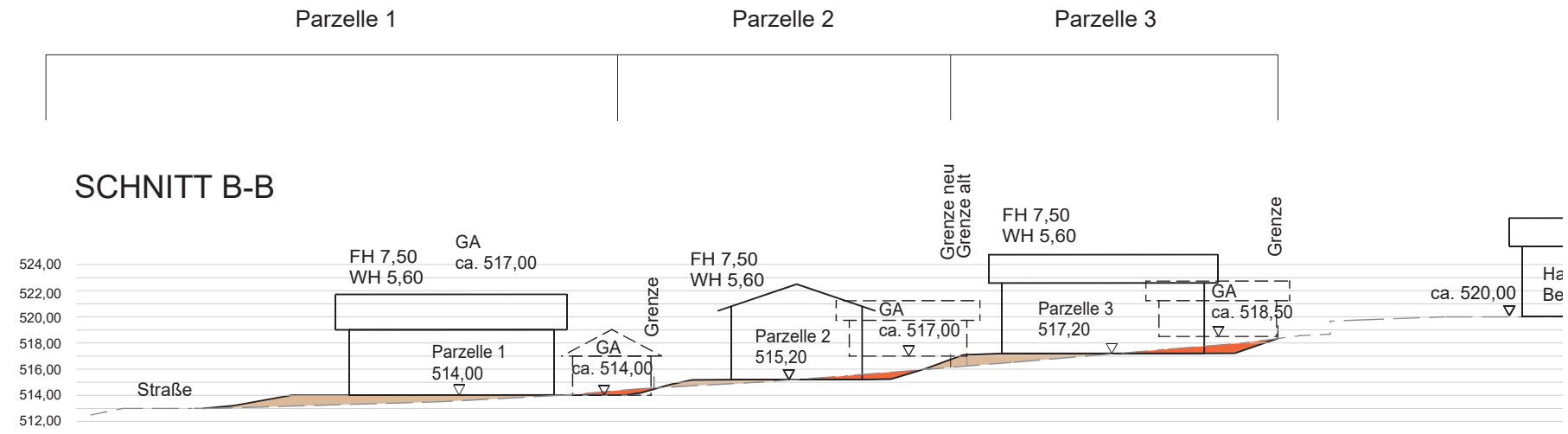
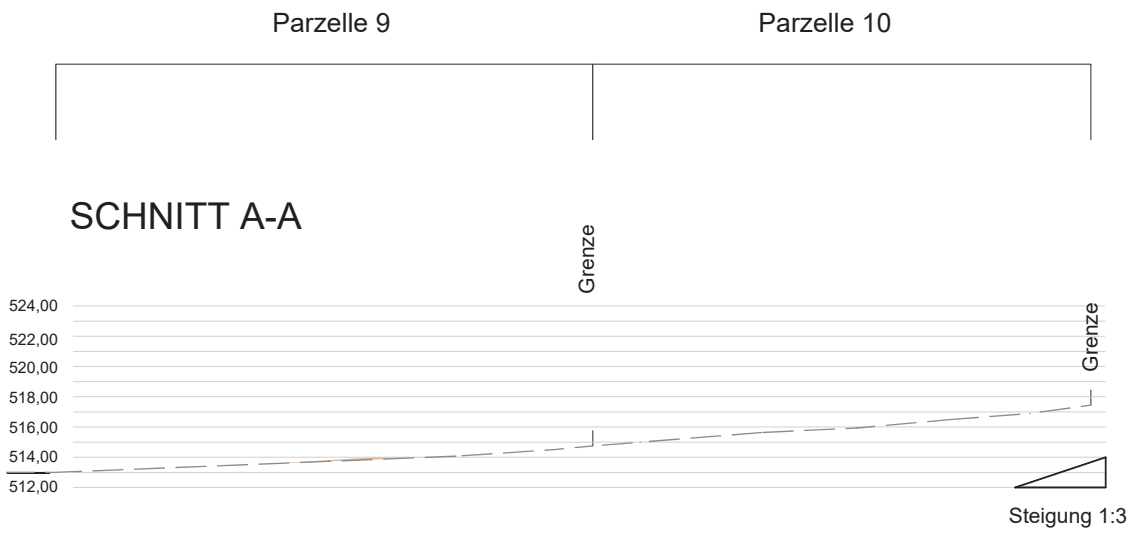
STEPHAN JOCHER

Architekten • Stadtplaner • Generalplaner

Stephan Jocher
Architekten u. Stadtplaner Dipl.-Ing. FH
Schmidzeile 14
83512 Wasserburg a. Inn
Tel.: +49 (0)8071 – 5 00 55
Fax: +49 (0)8071 – 4 07 24
E-mail: architekten@jocher.com
www.jocher.com

Schelle Heyse
Landschaftsarchitektur PartG mbB
Hirnsberg 34
83093 Bad Endorf
Tel.: +49 (0)8053 – 5 18
Fax: +49 (0)8053 – 10 47
E-mail: info@schelle-hirnsberg.de
www.schelle-hirnsberg.de

10.11.2017



SCHNITTFÜHRUNG



LEGENDE

- Ursprünglicher Geländeverlauf
- zulässige Geländemodellierung
- maximal zulässige Steigung von 1:3
- Bodenauftrag
- Bodenabtrag

SATZUNG DER GEMEINDE AMERANG BEBAUUNGSPLAN "PFAFFINGER FELD III"


Die Gemeinde Amerang erlässt auf Grund der §§ 9, 10 und 13 b in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Geltungsbereich

- 1.1  Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1  Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

3 Maß der baulichen Nutzung


- 3.1 **GR 150** maximale Grundfläche (z.B. GR = 150 m²)

4 Baugrenzen








- 4.1  Baugrenze

5 Verkehrsflächen




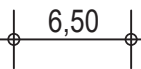
- 5.1  Straßenbegrenzungslinie

- 5.2  Öffentliche Straßenverkehrsfläche

6 Grünflächen, Grünordnung

- 6.1  Baumbestand, zu erhalten
- 6.2  Einzelbaum, neu zu pflanzen, 1. Ordnung
- 6.3  Einzelbaum, neu zu pflanzen, 2. Ordnung
- 6.4  Einzelbaum zur Ortsrandeingrünung (Obstbaum) neu zu pflanzen
- 6.5  Strauchgehölzgruppe zu pflanzen, 3-5 Stück pro Plansymbol
- 6.6  Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung
- 6.7  Öffentliche Grünfläche

7 Sonstige Planzeichen

- 7.1  Umgrenzung von Flächen für Garagen bzw. Carports
- 7.2  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
- 7.3  Sichtdreieck, l = 50 m (von Bebauung freizuhalten)
- 7.4  Maßangabe in Metern (z.B. 6,50 m)

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzten Grundflächen sowie die Wandhöhen bestimmt. Die zulässige Überschreitung der Grundfläche (GR) für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO wird auf eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 begrenzt.

1.3 Gebäudehöhen

1.3.1 Die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens üNN wird für die Baufelder wie folgt festgesetzt:

Parzelle 1	514,00
Parzelle 2	515,20
Parzelle 3	517,20
Parzelle 4	523,25 (östlicher Bereich)
Parzelle 5	522,20
Parzelle 6	520,75
Parzelle 7	518,30
Parzelle 8	514,20

1.3.2 Die maximale Wandhöhe an der Traufe, gemessen von OK Fertigfußboden des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, sowie die maximale Firsthöhe, gemessen von OK Fertigfußboden des Erdgeschosses bis OK Dachhaut wird für die Baufelder wie folgt festgesetzt:

	max. Wandhöhe	max. Firsthöhe
Parzelle 1	5,60 m	7,50 m
Parzelle 2	5,60 m	7,50 m
Parzelle 3	5,80 m	7,50 m
Parzelle 4	6,00 m (östlicher Bereich)	7,70 m
Parzelle 5	5,60 m	7,50 m
Parzelle 6	5,60 m	7,50 m
Parzelle 7	5,60 m	7,50 m
Parzelle 8	5,80 m	7,70 m

1.4 Wohneinheiten

Je Wohngebäude werden max. 3 Wohneinheiten zugelassen.

2 Gestaltung der Gebäude

2.1 Zulässige Dachformen und Dachneigungen

Zulässig sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit 19°- 28° Dachneigung, bei Nebenanlagen werden auch Pultdächer mit einer Dachneigung von 6°-15° zugelassen. Der Dachfirst muss parallel zur längeren Gebäudeseite liegen.

2.2 Dacheindeckung, Dachüberstände

Für die Dacheindeckung werden Ziegel- oder Betonpfannen in den Farbtönen rot, braun oder anthrazit festgesetzt. Möglich ist auch eine Dachdeckung mit Holzschindeln.

Dachüberstände sind bei Hauptgebäuden giebelseitig zwischen 0,60 - 2,00 m zugelassen, traufseitig sind Dachüberstände zwischen 0,60 - 1,20 m zulässig. Für Nebenanlagen werden die Dachüberstände giebelseitig auf 0,40 - 1,20 m- und traufseitig auf 0,40 - 1,00 m festgesetzt.

2.3 Dachgauben, Dacheinschnitte, Quergiebel

Dachgauben mit einer max. Breite von 1,50 m werden ab einer Dachneigung von 26° zugelassen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Quergiebel sind zulässig, sofern sie 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten und traufbündig mit dem Hauptdach ausgeführt werden. Der First des Quergiebels muss mindestens 40 cm unterhalb des Hauptfirstes liegen. Pro Gebäude ist jeweils nur ein Quergiebel zulässig.

2.4 Fassadengestaltung

Für die Außenwände der Gebäude sind nur Putzflächen oder Holzverkleidungen zulässig. Putzfassaden sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszubilden. Der Anstrich hat ausschließlich in hellen Farben zu erfolgen.

Balkongeländer müssen in Holz oder Metall ausgeführt werden.

2.5 Nutzung der Sonnenenergie

Auf den Dächern sind Photovoltaik- und thermische Solaranlagen zulässig. Die Module können parallel zur Dachneigung oder aufgeständert montiert werden. Die maximale Höhe der Photovoltaikmodule über OK Dachhaut darf höchstens 0,7 m betragen, wobei die Module die Firsthöhe des Gebäudes nicht überschreiten dürfen. Die Photovoltaik- und thermischen Solaranlagenanlagen werden bei der Ermittlung der Wand- bzw. Gebäudehöhen nicht berücksichtigt.

3 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

3.1 Nebenanlagen

Die maximalen Wandhöhen für die Nebenanlagen auf Parzelle 4 betragen für die westliche NA 3,00 m und für die östliche NA 4,20 m.

Auf Parzelle 10, bestehend aus den Flurstücksnummern 211/5 und 212/2 wird eine Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO mit maximal 12 m² Grundfläche sowie einer maximalen Firsthöhe von 3 m zugelassen.

Auf den übrigen Parzellen ist ebenfalls jeweils 1 Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO mit maximal 12 m² Grundfläche sowie einer maximalen Firsthöhe von 3 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.2 Der Stellplatzbedarf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für Wohneinheiten bis 100m² Wohnfläche auf 2 Stellplätze- und für Wohneinheiten ab 100 m² Wohnfläche auf 3 Stellplätze festgesetzt.

Bei Nutzungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Wohnnutzung darstellen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs.1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nach der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV). Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist im Eingabeplan nachzuweisen.

Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit Splitt- oder Rasenfugen, Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien) herzustellen.

3.3 Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen- bzw. innerhalb der Flächen gemäß Planzeichen Ziffer 7.1 errichtet werden.

4 Grundstückseinfriedungen

4.1 Zulässig sind Maschendraht-, Staketen- bzw. Holzzäune sowie Metallzäune mit senkrecht stehenden Latten, jeweils mit einer maximalen Höhe von 1,20 m. Der Abstand vom Erdreich zum Zaun muss mindestens 15 cm betragen.

4.2 Zaunsäulen sind nur mit Einzelfundamenten zulässig. Streifenfundamente und durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig.

4.3 Entlang des südlichen Ortsrandes sind Einfriedungen nur durch blickdurchlässige Weidezäune zulässig. Geschlossene Heckenpflanzungen sind unzulässig.

5 Grünordnung

5.1 Festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen

Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen ist die nachfolgende Artenliste verbindlich. Für alle weiteren Pflanzungen hat sie empfehlenden Charakter.

5.2 Nicht zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte

Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten ist pro Parzelle mind. ein Baum II. Wuchsordnung zu pflanzen.

5.3 Artenliste

5.3.1 Für straßenbegleitende Pflanzungen:

Baumarten I. Wuchsordnung:

Mindestpflanzgröße: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18/20cm

Tilia cordata (Winterlinde)

Quercus robur (Stieleiche)

Bäume II. Wuchsordnung

Pflanzqualität: Hochstamm (HS) oder Stammbusch (StB) StU 14-16 cm
oder Heister 2xv. 150-200 cm

Acer campestre (Feld-Ahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Sorbus aria (Mehlbeere)

5.3.2 Für Ortsrandeingrünung und Hausgärten, öffentliche Grünfläche:

Baumarten I. Wuchsordnung:

Mindestpflanzgröße: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18/20cm

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Fraxinus excelsior (gem. Esche)

Juglans regia (Walnuss)

Tilia cordata (Winter-Linde)

Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Quercus robur (Stieleiche)

Bäume II. Wuchsordnung

Pflanzqualität: Hochstamm (HS) oder Stammbusch (StB) StU 14-16 cm
oder Heister 2xv. 150-200 cm

Acer campestre (Feld-Ahorn)

Betula pendula (Birke)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sorbus aria (Mehlbeere)

Standortgerechte Obstbäume (HS)

Obstbäume: (Mindestgröße: Hochstamm 2 x verpflanzt Stammumfang 10/12)

Für die festgesetzten Standorte sind (alternativ zu Bäumen der II. Wuchsordnung)
starkwüchsige Apfel- und Birnensorten als Hochstämme zu pflanzen.

Eine gute Auswahl empfehlenswerter heimischer Obstsorten findet sich in der Obst-
sortenliste des Landkreises Rosenheim (Kreisfachberater für Gartenbau).

Strauchgehölzpflanzung

3-5 Stück pro Plansymbol, Pflanzabstand 1,5m x 1,5m

Pflanzqualität: 2 x v. Str. 100-150 cm

Cornus mas	(Kornelkirsche)
Cornus sanguinea	(Hartriegel)
Corylus avellana	(Hasel)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Lonicera xylosteum	(Heckenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehndorn)
Rhamnus catharticus	(Kreuzdorn)

Rhamnus frangula	(Faulbaum)
Rosa canina	(Hunds-Rose)
Salix spec.	(Heimische Weidenarten)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball)

Die Pflanzenauswahl ist im Rahmen der oben angegebenen Artenauswahl freigestellt. Soweit möglich soll autochthones, d.h. gebietsheimisches Pflanzmaterial bzw. Saatgut aus dem Wuchsgebiet des "Voralpines Moor- und Hügelland (Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes)" verwendet werden.

5.4 Pflanzpflicht und Fristsetzung

Anzahl und Standort für Baum- und Strauchpflanzungen sind durch Planzeichen festgesetzt. Abweichungen bis max. 1,5 m sind zulässig. Abweichungen von der Plandarstellung sind zum Schutz unterirdischer oder oberirdischer Leitungstrassen, sowie im Bereich von Sichtdreiecken zulässig. Die im gesamten Plangebiet als zu pflanzend festgesetzten Bäume sind dauerhaft durch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu erhalten und zu pflegen. Im Falle des Absterbens sind Neuanpflanzungen entsprechend den abgestorbenen Beständen vorzunehmen. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) durchzuführen. Etwaige Ausfälle sind spätestens in der nächsten, auf die Pflanzung folgenden Herbst-Pflanzperiode nachzupflanzen. Das Lichtraumprofil der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist bis zu einer Höhe von 4,5 m freizuhalten durch Pflanzung von Alleebäumen mit entsprechender Stammhöhe, oder rechtzeitiges Aufasten.

6 Geländemodellierung

Höhenunterschiede sind vorzugsweise als natürliche Böschungen auszubilden und in ihrer Lage und Höhe dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Stützmauern sind nur zum Zwecke der verkehrstechnischen Erschließung im Bereich von Zufahrten und Stellplätzen oder zur Belichtung der Erdgeschosse innerhalb der Baufenster bis zu einer Höhe von 1,6 m zulässig.

Soweit zur Gestaltung der privaten Freiflächen erforderlich, sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Abböschungen bis zu einem Steigungsverhältnis von 1:3 und einer Höhendifferenz von 80 cm zum Urgelände zugelassen.

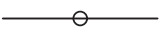
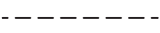



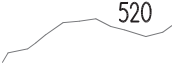


In den Flächen nach Planzeichen 6.6 und 6.7 sind Geländemodellierungen nur zur Ableitung von Hangwasser aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zulässig.

7 Sichtdreiecke

Die im Planteil festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher sichtbehindernden Nutzung, insbesondere von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Ablagerungen von Gegenständen, freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, hochstämmige und in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m Höhe.

C HINWEISE

1 Hinweise durch Planzeichen

- 1.1  bestehende Grundstücksgrenzen
- 1.2  neu vorgesehene Grundstücksgrenzen
- 1.3 **211/2** bestehende Flurstücksnummer (z.B. 211/2)
- 1.4  bestehende Gebäude mit Hausnummer
- 1.5  Garageneinfahrt
- 1.6  Nummerierung der Parzellen (z.B. Parzelle 3)
- 1.7  Höhenlinien bestehendes Gelände (z.B. 525,00 üNN)
- 1.8  nachrichtliche Darstellung der geplanten Baukörper
- 1.9  nachrichtliche Darstellung Baumbestand außerhalb des Geltungsbereiches

2 Hinweise durch Text

2.1 Freiflächengestaltungsplan

Im Rahmen der Eingabeplanung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

2.2 Bodenfunde

Eventuell auftretende Bodenfunde bei der Realisierung der Bauarbeiten unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

2.3 Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

2.4 Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art 2 BayBodSchG)

2.5 Wasseranschluss, Abwasserbeseitigung

Mit Ausnahme reiner Nebenanlagen ist jedes Gebäude an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Sonnleitenstraße.

2.6 Umgang mit Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei soll als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberflächenschicht angestrebt werden. Diese ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) genehmigungsfrei.

Ist eine Flächenversickerung nicht möglich, so ist einer linienförmigen unterirdischen Versickerung über (Mulden-) Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben. Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) einzuhalten.

Soll von der TRENGW abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten. (Merkblatt DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim LRA Rosenheim zu beantragen.. Der Bauherr bzw. sein Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen.

Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) anfallende Niederschlagswasser wird in Straßensinkkästen gesammelt, über Absetzschächte vorgereinigt und dann über Sickerrigolen versickert.

Die privaten Parzellen erhalten Retentionsschächte, die einen nicht auf dem Grundstück beseitigbaren Anteil des Niederschlagswassers gereinigt und gedrosselt an die vorbeschriebene öffentliche Sickeranlage abgeben.

Die erforderlichen Berechnungen und Planungen für die einzelnen Baugrundstücke sind durch einen qualifizierten Fachplaner durchzuführen und vor Ausführung mittels eines Entwässerungsplanes der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

2.7 Sparten

Alle Kabel und Leitungen der Versorgungsträger sind unterirdisch zu verlegen.

2.8 Hausmüll

Für die Hausmülltonnen sind geeignete Räume in den Hauptgebäuden oder Nebenanlagen vorzusehen.

2.9 Schutz des Oberbodens

Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens sind nach DIN 18915 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.

2.10 Gestaltung und Entwässerung des privaten Hochbaus

Die Häuser sind konstruktiv und mit ihrer Höhenlage gegen wild abfließendes Oberflächenwasser zu schützen.

Die Rückstauenebenen sind zu beachten. Unter den Rückstauenebenen anfallendes Wasser ist über diese zu heben.

Die unter der Rückstauenebene liegenden Bauteile sollen wasserdicht ausgeführt werden (WU-Beton und druckwasserdichte Fenster).

D GELTUNGSBEREICHÜBERSCHNEIDUNG

Der Geltungsbereich des Beb.-Planes "Pfaffinger Feld III" überschneidet sich im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 211/2 mit dem Geltungsbereich des Beb.-Planes "Pfaffinger Feld II". Der Beb.-Plan "Pfaffinger Feld III" ersetzt im betroffenen Bereich den Beb.-Plan "Pfaffinger Feld II".

E VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Amerang hat in der Sitzung am 16.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Pfaffinger Feld III" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

- 2 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 17.12.2015 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung. Weitere Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung bestand anschließend in der Zeit vom 18.12.2015 bis 04.01.2016.

- 3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 10.12.2015 gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.12.2015 bis 15.01.2016 am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

- 4 Mit Beschluss vom 02.08.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen.

- 5 Der in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amerang am 02.08.2017 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.07.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.08.2017 bis 11.09.2017 öffentlich ausgelegt.

Nach Änderung des Entwurfs mit der Fassung vom 11.10.2017 fand gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.10.2017 bis 02.11.2017 statt.

- 6 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.08.2017 gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2017 bis 11.09.2017 am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

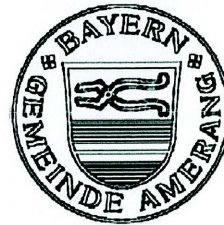
Nach Änderung des Entwurfs mit der Fassung vom 11.10.2017 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 20.10.2017 bis 02.11.2017

- 7 Die Gemeinde Amerang hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2017 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Amerang, den 29.11.2017



Augustin Voit
1. Bürgermeister



- 8 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 30.11.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Amerang, den 01. Dez. 2017



Augustin Voit
1. Bürgermeister

